

Retouren an MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung

**Stadtmagistrat**

MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und  
Beteiligungsverwaltung

Sachbearbeiter Mag. Thomas Jakomet, MSc  
Telefon +43 512 5360 2206  
Email post.abteilungsleitung4  
@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 13.12.2024

## Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 Zl. Maglbk/79888/HC-VA/1

### KUNDMACHUNG

Gemäß § 57 Abs. 5 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, in der geltenden Fassung, wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 die Festsetzung des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 beschlossen hat.

Der Beschluss tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc  
Bürgermeister

Beilage: Haushaltssatzung für das Finanzjahr 2025

Postauslauf: Kundmachung durch zwei Wochen an der Amtstafel anschlagen.



## TEIL A. HAUSHALTSSATZUNG 2025

genehmigt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2024

### 1. Voranschlag

Der Gemeinderat setzt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025 gemäß § 57 Abs. 4 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2024, in der Folge kurz „Innsbrucker Stadtrecht“, wie folgt fest:

#### a. Ergebnisvoranschlag:

|  |                |
|--|----------------|
| Erträge                                | 589.269.800,00 |
| Aufwendungen                           | 623.485.100,00 |
| <hr/>                                  |                |
| Nettoergebnis                          | -34.215.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen       | 100.000,00     |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen        | 0,00           |
| <hr/>                                  |                |
| Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen | -34.115.300,00 |

#### b. Finanzierungsvoranschlag:

|   |                |
|---|----------------|
| Summe Einzahlungen operative Gebarung           | 552.905.800,00 |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung           | 564.316.100,00 |
| <hr/>   |                |
| Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo1)  | -11.410.300,00 |
| <br>  |                |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung           | 15.376.000,00  |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung           | 78.066.900,00  |
| <hr/>   |                |
| Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo2)  | -62.690.900,00 |
| <br>  |                |
| Nettofinanzierungssaldo (Saldo3)                | -74.101.200,00 |
| <br>  |                |
| Summe Einzahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit | 58.614.900,00  |
| Summe Auszahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit | 7.086.900,00   |
| <hr/>   |                |
| Geldfluss a. d. Finanzierungstätigkeit (Saldo4) | 51.528.000,00  |
| <br>  |                |
| Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (Saldo5)    | -22.573.200,00 |

Die Finanzierung des negativen Saldos 5 erfolgt durch die Verwendung vorhandener liquider Mittel und die Aufnahme von Kassenstärkern nach § 67 Abs. 3 IStR.

Eine Darstellung und Gliederung dieser Mittelaufbringungen und –verwendungen gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnittes der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 316/2023, in der Folge kurz „VRV 2015“, ist in **Teil B. Voranschlag** ausgewiesen.

## **2. Dienstpostenplan und Stellenplan**

Der Gemeinderat genehmigt den Dienstpostenplan und Stellenplan für das Finanzjahr 2025 mit einer Gesamtanzahl von 1.933 Dienstposten und Stellen, welcher gemäß § 54 Abs. 6 Innsbrucker Stadtrecht dem **Teil B. Voranschlag** beigegeben ist.

## **3. Gemeindeabgaben**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 57 Abs. 4 Innsbrucker Stadtrecht, die im Voranschlag für das Finanzjahr 2025 vorgesehenen, in **Teil C.** beigeschlossenen Abgaben zu erheben. Anpassungen der Abgabenhöhe gegenüber dem Finanzjahr 2024 werden durch Verordnung erlassen und an der Amtstafel kundgemacht.

## **4. Tarife**

Der Gemeinderat beschließt für das Finanzjahr 2025 die in **Teil D.** beigeschlossenen Tarife für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen in der dort angeführten Höhe.

## **5. Bindungswirkung der Mittelfristigen Finanzplanung**

Die Mittelverwendungsansätze der Mittelfristigen Finanzplanung unterliegen einer verwaltungsinternen Bindungswirkung und gelten bei der Budgetierung der folgenden Finanzjahre als nicht überschreitbare Obergrenze. Über die verwaltungsinterne Bindungswirkung entscheidet der Bürgermeister.

## **6. Ermächtigung des Stadtsenates**

Der Gemeinderat erteilt dem Stadtsenat die Ermächtigung, Mittelverwendungen bis zu EUR 70.000,00 zu bewilligen, die im Voranschlag nicht, nicht in dieser Höhe oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Ermächtigung erfolgt durch Übertragung dieser Angelegenheit gemäß §§ 18 Abs. 2 und 28 Abs. 2 lit. j Innsbrucker Stadtrecht.

## **7. Risikoaverse Finanzgebarung**

Der Voranschlag 2025 entspricht als strategische Jahresplanung und als Bericht über Finanzgeschäfte sowie über das Schulden- und Liquiditätsmanagement den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013.

## **8. Kassenstärker, Vermögensverwaltung**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Kassenstärker im Sinne des § 67 Abs. 3 Innsbrucker Stadtrecht zur Liquiditätsvorsorge aufzunehmen und Veranlagungen der Zahlungsmittelreserven gemäß § 65 Abs. 2 leg. cit. sowie auch des weiteren ertragsfähigen Vermögens der Stadt – wie insbesondere liquide Mittel – im Sinne des § 63a Abs. 2 leg. cit. vorzunehmen.

## 9. Gliederung

Um eine haushaltsrechtlich sachgerechte Zuordnung der Mittelverwendungsansätze zu erreichen, werden diese nach den folgenden Kriterien gegliedert:

### a. Gebundene Ausgaben (GA):

durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen festgelegte Mittel; deren Zweckbestimmungen sind im Einzelnen in Teil B festgelegt

### b. Subventionen: Mittelverwendungsansätze, die Subventionen betreffen; diese untergliedern sich in:

- Jahressubventionen (SU): Transferleistungen für laufende Konsum- und Verwendungszwecke
- Sondersubventionen (SO): Transferleistungen für Investitionszwecke oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs

### c. Deckungsringe: Mittelverwendungsansätze innerhalb einer Finanzstelle; diese untergliedern sich in:

- Deckungsklassen (DK): laufende, der Höhe nach in der Regel beeinflussbare Betriebs-Mittelverwendungen
- Sammelnachweise (SN): zusammengefasste, einheitlich bewirtschaftete Betriebs-Mittelverwendungen
- Infrastrukturausgaben (IA): Mittelverwendungen für die Infrastruktur, das sind Investitionen, Ersatzbeschaffungen, Ergänzungen und Instandhaltungen

### d. Konten für Abschlussbuchungen (AK):

Haushaltskonten, die keiner der oben angeführten Klassifizierungen zugeordnet werden können und für Abschlussbuchungen verwendet werden, können als Konten für Abschlussbuchungen geführt werden

Gemäß § 60 Abs. 2 Innsbrucker Stadtrecht werden pro Finanzstelle („AOB“) die einzelnen Haushaltsstellen innerhalb eines Deckungsringes (DK, SN, IA) und innerhalb von Subventionen (SU, SO) jeweils gegenseitig für deckungsfähig erklärt. Bei Infrastrukturmitteln, die ein Vorhaben gemäß § 51 betreffen, sind die Haushaltsstellen innerhalb des Vorhabens finanzstellenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Deckungsringe nach politischer Zuständigkeit entsprechend der Ressortführung nach den §§ 35a und 35b leg. cit. festzulegen. Die Übertragung der Anordnungsbefugnis bleibt davon unberührt. Die Magistratsabteilung 4, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, ist ermächtigt, nach Notwendigkeit zusätzliche im Voranschlag nicht vorgesehene Haushaltsstellen im Rahmen der nicht überschreitbaren Höchstbeträge zur sachgerechten Verrechnung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen zu eröffnen. Werden dabei Haushaltsstellen innerhalb eines Deckungsringes neu eröffnet, sind diese mit den übrigen Mittelverwendungen des jeweiligen Deckungsringes deckungsfähig.

Im Falle einer Änderung der Magistratsgeschäftsordnung sind die durch die Änderung betroffenen Finanzstellen („AOB“) und Deckungsringe entsprechend anzupassen.

Unterschreitet in einem Deckungsring die im Ergebnisvoranschlag vorgesehene Summe der Mittelverwendungen die im Finanzierungsvoranschlag vorgesehene Summe der Mittelverwendungen, gelten etwaige Überschreitungen im Ergebnishaushalt bis zur Summe des jeweiligen Deckungsringes im Finanzierungsvoranschlag als genehmigt nach § 59 Abs. 3 Innsbrucker Stadtrecht.

## **10. Abschlussbuchungen**

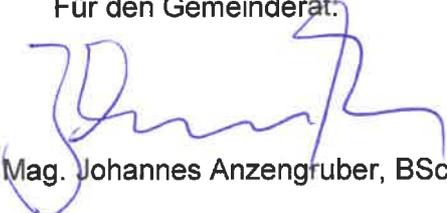
Im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses sind die nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu tätigen Abschlussbuchungen, wie die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen, die Zuweisung und Entnahme von Rücklagen, planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, Neubewertungen von Beteiligungen, Wertberichtigungen von Forderungen, Rechnungsabgrenzungen sowie das Einbuchen von offenen Forderungen und Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die Mittelverwendungsansätze im Ergebnishaushalt anzuordnen und mit Vorlage des Entwurfes des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **11. Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag – Sperre**

Solange der Haushalt nicht durch Mehreinzahlungen/-erträge oder Minderauszahlungen/-aufwendungen ausgeglichen werden kann, bleiben von den Ansätzen der Deckungsklassen (DK) und Jahressubventionen (SU) 10 % gesperrt. Eine Aufhebung oder Reduktion der Sperre ist dem Gemeinderat nach Beratung im Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen jederzeit per Beschluss möglich. Die Gültigkeit der Sperre endet ohne weitere Verlängerung jedenfalls am 30. September 2025.

Innsbruck, am 13.12.2024

Für den Gemeinderat:

  
Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc  
Bürgermeister